



Evangelische  
Kirchengemeinde  
Brühl

# Schutzkonzept

der  
Evangelischen  
Kirchengemeinde Brühl



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Beschluss .....	5
1. Was uns wichtig ist - Präambel.....	6
2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich .....	7
3. Potenzial- und Risikoanalyse für die Aufgaben der Ev. Kirchengemeinde Brühl	10
4. Umgang mit Mitwirkenden .....	15
4.1 Selbstverpflichtungserklärung.....	16
4.2 Erweitertes Führungszeugnis .....	16
4.3 Schulungen.....	17
5. Rolle und Aufgaben der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Süd.....	18
6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement .....	19
6.1 Interventionsleitfaden.....	20
Meldepflicht .....	21
7. Aufarbeitung .....	22
8. Rehabilitation.....	24
9. Evaluation und Monitoring .....	26



## Vorwort

Liebe Leser\*innen,

sexualisierte und andere Formen von Gewalt haben viele Facetten und werden leider in unserer Gesellschaft viel zu oft tabuisiert. Das Thema wird nicht angesprochen oder wir schauen und hören nicht hin. Dunkelfeldstudien gehen davon aus, dass etwa jede siebte erwachsene Person in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hat.

Unter dem Motto "Ermutigen-Begleiten-Schützen" sind wir seit 2022 als Evangelische Kirchengemeinde Brühl in der Präventionsarbeit mit Qualitätsstandards, Schulungen und Regelungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes unterwegs. Unsere Gemeinde hat durch die Einführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 2021 eine weitere Qualifizierung erfahren. Neben klaren Regelungen zur Intervention ist unser Schutzkonzept fester Bestandteil unserer Gemeindegarbeit.

Prävention, das vorbeugende Denken und Handeln zum Schutz aller Aktiven in der Gemeinde erfordert gemeinsame Anstrengung und Sorgfalt. Daher wollen wir mit dem nun vorliegenden Schutzkonzept die Möglichkeiten für Täter\*innen so weit wie möglich minimieren und gleichzeitig transparente Strukturen schaffen. Wir haben Anlaufstellen und Ansprechpersonen benannt, gehen in der Risikoanalyse auf die Angebote und Gremien der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl ein und bemühen uns, Betroffenen so gut wie irgend möglich zu helfen. Wir möchten durch das Zusammenspiel von institutionellen und pädagogischen Maßnahmen eine Kultur der Achtsamkeit aktiv gestalten und schützende Strukturen aufbauen und erhalten.

Dieses Schutzkonzept ist keinesfalls abgeschlossen, sondern lebt von der Mitarbeit aller in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl aktiven Menschen. Der Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt ist eine dauerhafte Aufgabe und erfordert ständige Überprüfung, Anpassung und Evaluation.

Wir verpflichten uns, wachsam zu sein, zuzuhören und



jede\*jeden Einzelne\*n mit ihren\*seinen Anliegen ernst zu nehmen.

Stefan Jansen-Haß und Siggie Schneider  
für die Evangelische Kirchengemeinde Brühl



## **Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl beschließt das folgende Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt.

Es wird auf der Startseite der Homepage gut sichtbar zum Download bereitgestellt.

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl hat Gültigkeit für alle präsenten, digitalen und hybriden Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Freizeiten sowie für Arbeitsgruppen und Gremien

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl anerkennen das Schutzkonzept und verpflichten sich zu seiner uneingeschränkten Anwendung.

11. Dezember 2024



## 1. Was uns wichtig ist - Präambel

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl gestalten wir unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Verantwortung gegenüber Gott und den Menschen. Die Arbeit im Verantwortungsbereich der Gemeinde soll von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und respektieren individuelle Grenzen.<sup>1</sup>

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohlergehen, den Schutz und die Realisierung der Rechte aller, die in der Evangelischen Kirchengemeinde mitarbeiten.

---

<sup>1</sup> siehe Ordnung der EJiR, Amtsblatt 08/2019, Präambel: „Evangelische Jugendarbeit macht allen Menschen das Wort Gottes, das Wort von der Befreiung, das Zeugnis des Zuspruchs und Anspruch Gottes auf das ganze Leben und auf die Gestaltung der Welt lebendig.“  
<https://ejir.de/verband/strukturordnung/>



## 2. Leitgedanken und Verantwortungsbereich

Mit unserer Arbeit als Kirchengemeinde wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene vor physischer, sexualisierter und emotionaler Gewalt bewahren.

Wir stellen uns der Verantwortung, sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht zu tabuisieren und nehmen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention<sup>2</sup> ernst. Mit unserer Arbeit wollen wir sowohl einen Schutzraum bieten, in dem Gewalt und sexualisierte Gewalt keinen Platz hat, als auch ein Kompetenzort sein, an dem alle Hilfe erhalten, die von Gewalt oder einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung betroffen sind.

Wir sind sensibel und sensibilisieren in unserer Sprache und unseren Texten im Sinne des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir stellen uns gegen einen leichtfertigen Umgang mit Grenzverletzungen auch in der digitalen Kommunikation.

Wir setzen uns für eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinschauens auf der Basis eines partizipativen und prozessorientierten Verständnisses von Prävention und Intervention ein.

Wir verstehen Sexualität als einen Grundbestandteil des Lebens. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Recht auf altersangemessene Bildung und damit auch ein Recht auf sexuelle Bildung. Je nach Angebotsform ergänzen sexualpädagogische Konzepte dieses Schutzkonzept.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts.<sup>3</sup>

- 
- 2 Der Text des Kirchengesetzes ist zu finden unter:  
<https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>  
Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl kommt dieser Verpflichtung mit diesem Schutzkonzept nach und nutzt als Orientierungshilfe das Rahmenschutzgesetz der EKIR. Dies ist zu finden unter: [https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept\\_11\\_03-EKiR.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2022/08/Schutzkonzept_11_03-EKiR.pdf)
- 3 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268>



---

Die Evangelische Kirchengemeinde folgt damit auch den im Bundeskinderschutzgesetz seit 2011 festgelegten Verfahren zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.<sup>4</sup>

Mit dem Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde werden Rahmenbedingungen geschaffen, die gewährleisten, dass alle Mitwirkenden Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit im Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt gewinnen. Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl dient der Sensibilisierung aller Mitwirkenden und bietet Orientierung im Blick auf gemeinsame Haltungen und Verhaltensrichtlinien.

Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden über ihre Rechte aufgeklärt. Im Falle einer Verletzung der eigenen Grenzen oder einer beobachteten Grenzverletzung einer anderen Person kennen sie die Beschwerdewege, Interventionspläne und Hilfsmöglichkeiten.

Das Schutzkonzept umfasst die Strukturen der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl mit all ihren Veranstaltungen und Gremien / Arbeitsgruppen.

Die in der Trägerschaft der Gemeinde geführten Kindertagesstätten sind verpflichtet, eigene Schutzkonzepte zu erstellen.

---

<sup>4</sup> <https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bkischg.pdf>



## Definition Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt nach § 2 des Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR<sup>5</sup>

### § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

---

<sup>5</sup> Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG) in: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942/search/sexualisierte%2520gewalt>



### 3. Potenzial- und Risikoanalyse

#### **Potenziale zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl**

Konsequent an den Rechten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, werden allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl Schulungen im Themenfeld Gewalt, sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik angeboten und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erweiterte Führungszeugnisse eingesehen. Außerdem wird mit allen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen in Gemeindegemeinschaften zu tun haben, ein Ehrenkodex erarbeitet, zu dessen Einhaltung sich alle Mitarbeitenden schriftlich verpflichten.

Die Verpflichtung zu Schulungen nach den Vorgaben des Kirchengesetzes hat das Presbyterium mit Beschluss vom 9. Okt 2024 übernommen, die gleichen Standards gelten zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeitender.

#### **Analyse der Risiken für mögliche Grenzverletzungen, Gewalt und sexualisierte Gewalt in den Angeboten der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl**

Die folgende Risikoanalyse bezieht sich auf Angebote, Tätigkeitsfelder und Strukturen, die in der Gemeindekonzeption benannt sind.

Für Bildungs- und Begegnungsreisen mit ausländischen Partner\*innen bei denen die Evangelische Kirchengemeinde Brühl die Veranstalterin ist, sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen.

Dieser Risikoanalyse liegen folgende Fragen zugrunde:

- Welche Risiken sind erkennbar sowohl in präsenten als auch digitalen Veranstaltungen, Aktivitäten und Gremientreffen?
- Gibt es Situationen, Kommunikationswege oder Verfahrenswege zwischen Teilnehmenden untereinander, zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden oder Mitarbeitenden untereinander, die ungute Gefühle und Unsicherheiten auslösen könnten?
- Was und welche Situationen könnten aus Sicht möglicher Täter\*innen ausgenutzt werden?



## Risikoeinschätzung

Aufgrund unterschiedlicher Rollen in der Struktur der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl können durch hauptamtlich, neben- und ehrenamtlich Tätige, Vorsitzende und Leitungen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Mitarbeitenden ohne Leitungsfunktion entstehen. Außerdem arbeiten in der Evangelischen Kirchengemeinde Menschen mit großen Altersunterschieden und unterschiedlich langer Erfahrung in der Mitarbeit zusammen. Vertrauens-verhältnisse, die aufgrund regelmäßiger Zusammenarbeit entstehen, können für grenzverletzendes Verhalten ausgenutzt werden.

Gottesdienste werden in verschiedenen Kirchen gefeiert, Gruppen für verschiedene Altersgruppen finden in unterschiedlichen Gemeindezentren statt, Gremien tagen sowohl präsentisch als auch digital und Einzelgespräche finden als Besuche (in Privathäusern, Krankenhäusern oder Altenheimen), Telefonate oder in Gesprächsräumen der Gemeinde statt. Ferien- und Konfirmanden-freizeiten finden mit Übernachtungen statt – hier ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern üblich. Dies alles kann zu Verletzungen der Privatsphäre führen.

Die Nutzung digitaler Räume ist fester Bestandteil der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl. Die genannten Risiken in der präsenten Begegnung können in digitalen Räumen ebenso zu Risiken werden, insbesondere das Entstehen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen.

Unerwünschte Kontaktaufnahme kann sowohl präsent als auch digital stattfinden. Dabei ist das Risiko von Grenzüberschreitungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum durch dessen unbegrenzte Reichweite besonders hoch.

Die Kommunikations- und Entscheidungswege zwischen dem Presbyterium und den hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen sind geregelt und transparent. Die je individuelle Kommunikation unter Mitarbeitenden unterliegt den im Ehrenkodex der Gemeinde festgelegten Umgangsregeln, kann aber zu grenzverletzendem Verhalten ausgenutzt werden.

Nutzen Teilnehmende oder Mitwirkende bei Grenzverletzungen, Gewalt oder sexualisierter Gewalt informelle Verfahren, um Beschwerden und Besorgnisse zu nennen oder mit ihnen umzugehen können, Risiken durch wiederum informelle oder individuelle Lösungen entstehen, die nicht den Verfahrensabläufen und Standards der Evangelischen Kirche im Rheinland entsprechen und keine angemessene Hilfe leisten.



## **Abhilfe zu den genannten Risiken**

Allgemein:

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl hat ein geregeltes Beschwerdeverfahren und wird eingehende Beschwerden umgehend bearbeiten.

Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden an Angeboten der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl haben das Recht, sich bei Grenzverletzungen, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt direkt an die Vertrauenspersonen des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd zu wenden.

Die Erreichbarkeit der Beschwerdestelle und der Vertrauenspersonen ist allen Mitarbeitenden bekannt und ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Zudem sind entsprechende Flyer und Visitenkarten in allen Kirchen und Gemeindezentren ausgelegt.

Das Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Köln Süd folgt einem festgelegten Handlungsplan zur Plausibilitätsprüfung und Bearbeitung von allen durch die Vertrauenspersonen, die EKIR Ansprechstelle oder die Beschwerdestelle gemeldeten Fälle von Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexualisierter Gewalt.

## **Ausnutzung von Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnissen:**

Alle Mitarbeitenden unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl. Mit dem Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Rahmen für einen möglichst gewaltfreien und diskriminierungsarmen Umgang mit Mitarbeitenden und Teilnehmenden geschaffen, der sowohl in der präsenten als auch in digitaler Kommunikation gilt und die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeits- sowie Vertrauensverhältnissen so weit wie möglich verhindern soll.

Mitarbeitende legen ein erweitertes Führungszeugnis vor oder weisen über eine Bestätigung der entsendenden Stelle die Vorlage nach. Mitarbeitende in Leitungsfunktionen (Presbyter\*innen und Pfarrer\*innen) werden intensiv sensibilisiert und geschult.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung, der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und Schulungen soll eine Kultur der Aufmerksamkeit geschaffen werden, die individuelle Grenzen wahrt und das Risiko von Gewalt und sexualisierter Gewalt mindert.

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises werden auch dann tätig, wenn



---

ihnen von Mitwirkenden oder Teilnehmenden ein Unwohlsein bezogen auf Verletzungen von Distanzgefühlen oder ungute Gefühle im Umgang miteinander mitgeteilt werden.

### **Nutzung verschiedener Räume und Tagungshäuser:**

Den Risiken, die durch nicht bekannte Räume, Übernachtungen und eventuell unbekannte Umgebung für Mitwirkende und Teilnehmende entstehen, begegnet die Evangelische Kirchengemeinde Brühl mit der nach Möglichkeit sorgfältigen Prüfung räumlicher Möglichkeiten bei unbekanntem Häusern vor der Nutzung und einem geregelten Beschwerdeverfahren.



## **Nutzung digitaler Räume:**

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl genutzten Tools für die Durchführung digitaler Veranstaltungen werden von Pfarrer Stefan Jansen-Haß auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz überprüft. Die jeweils verantwortliche Person einer Veranstaltung achtet beim Versand von Einwahllinks für Videokonferenzen auf die jeweilige Zielgruppe.

## **Kommunikation:**

Dem Risiko grenzverletzender Kommunikation wird durch die Berücksichtigung von diskriminierungsarmer Sprache in der Selbstverpflichtungserklärung und durch deren Thematisierung in Schulungen begegnet. Der in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegte Umgang mit anderen Menschen gilt nicht nur im direkten und präsenten Kontakt, sondern in gleicher Weise für digitale Angebote, genutzte Messengerdienste und Aktivitäten auf Social-Media-Plattformen.

In der digitalen Kommunikation wird nach Möglichkeit versucht, anonyme Chatnachrichten in Online-Tagungen auszuschließen.

In Gesprächssituationen wird von den Mitarbeitenden auf Vertraulichkeit geachtet. Bei notwendigen „Vier-Augen“-Gesprächen ist jeweils eine weitere hauptamtlich tätige Person darüber informiert, dass ein vertrauliches Gespräch stattfindet.

## **Transport- und Privathaushaltsituationen:**

Haupt- und nebenamtlich Tätige der Gemeinde nehmen Kinder und/oder Jugendliche sowie Schutzbefohlene nicht einzeln bzw. allein in ihren Fahrzeugen oder dem Gemeindebus mit. Sollte notfallbedingt ein Kind/ein Jugendlicher/ ein Schutzbefohlener\*in allein mit dem/der Mitarbeitenden fahren müssen, so sind vorher a) die Sorgeberechtigten zuvor um Erlaubnis gefragt worden, b) der Dienstvorgesetzte / der/die hauptamtliche bzw. nebenamtliche Kolleg\*in zuvor in Kenntnis gesetzt worden und im Nachgang c) der Transport mit Namen, Reiseweg und Datum/Uhrzeit dokumentiert worden.

Einzelne Kinder / Jugendliche / Schutzbefohlene besuchen hauptamtlich Tätige nicht in deren Privathäusern. Gegenseitige Dienstleistungen wie Nachhilfeunterricht oder Babysitting, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sind untersagt.



## **Zusammenfassung:**

Auf dem Weg zu schützenden Strukturen in der Gemeinde sind Risiko- und Schutzfaktoren bekannt. Manches ist beides zugleich. Stärken und Schwächen in der Arbeit sind größtenteils bekannt, trotzdem ist mit blinden Flecken und Fehlern zu rechnen.

Deshalb muss diese Risikoanalyse fortlaufend überprüft und ergänzt werden, sobald sich Strukturen oder Angebote der Gemeinde ändern. Insbesondere ist nach Fällen von Grenzüberschreitungen oder Fällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt eine Überprüfung durch den/die Vorsitzende des Presbyteriums zu veranlassen.



## 4. Regelungen für alle Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult für die Grundlagen der Präventionsarbeit, haben die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan. Ehrenamtlich Mitarbeitende haben zudem je nach Art, Dauer und Intensität ihres Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Mit diesem Schutzkonzept verpflichtet sich die Evangelische Kirchengemeinde Brühl, auch das Nähe- und Distanzempfinden jedes einzelnen Mitarbeitenden zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen.<sup>6</sup>

### 4.1 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierung und hält im Detail fest, wie die grundlegenden Werte Respekt, grenzachtende Kommunikation und ein wertschätzendes Verhalten zu achten und umzusetzen sind.

Mit der Unterschrift wird festgehalten, dass jede\*r die oben genannten Werte umsetzt und auf das Missachten anderer hinweist. Sie ist somit eine Voraussetzung, um mitarbeiten zu können

### 4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei ehrenamtlich Mitwirkenden hängt die Verpflichtung zur Vorlage von der Art der Tätigkeit, deren Dauer und der Intensität des Kontakts mit Minderjährigen ab.

Außerdem gelten die Regelungen aus § 5 Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKIR.

---

<sup>6</sup> Siehe: [https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/rahmenschutzkonzept\\_der\\_ekir\\_09.06.2021\\_kopriniert.pdf](https://ansprechstelle.ekir.de/wp-content/uploads/2021/12/rahmenschutzkonzept_der_ekir_09.06.2021_kopriniert.pdf) S. 6



## 4.3 Schulungen

Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl schließt sich dem Schulungskonzept der EKIR an. Damit folgen alle Schulungen für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Brühl den Inhalten und Zielen des Konzepts "hinschauen-helfen-handeln" der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>7</sup>.

Die Schulungen zum Umgang mit Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt dienen der eigenen Sensibilisierung und Haltung, der Erkennung von Gefahren und dem Gewinnen von Handlungssicherheiten.

---

<sup>7</sup> Siehe: <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>. Weitere empfohlene Hinweise sind in den Qualitätsstandards der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen Qualifizierung zu finden. Siehe: [https://jugend.ekir.de/wp-content/uploads/2022/12/Qualitaetsstandards\\_2022.pdf](https://jugend.ekir.de/wp-content/uploads/2022/12/Qualitaetsstandards_2022.pdf)



## 5. Vertrauenspersonen

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Süd beruft zwei Vertrauenspersonen.

Die Vertrauenspersonen werden vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Süd vorgeschlagen und vom Kirchenkreis offiziell berufen.

Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im Schutzsystem“. Dies bedeutet, dass sich Betroffene und Ratsuchende auf Wunsch zu Beginn vertraulich an sie wenden können. Die Vertrauenspersonen nehmen Fragen, Angaben und Unsicherheiten auf und wissen, wie die weiteren Verfahrenswege sind. Sie beraten und unterstützen. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam sowie mit weiteren Hilfsangeboten (z. B. Jugendämter etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Im Falle von minderjährigen Betroffenen sind die Vertrauenspersonen verpflichtet mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach Bundeskinderschutzgesetz<sup>8</sup> zusammenzuarbeiten.

Sie vermitteln bei einem begründeten Verdacht den Kontakt zur Meldestelle der EKIR und begleiten ehrenamtlich Tätige ggfs. bei der notwendigen Meldung. Die Vertrauenspersonen nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Die Vertrauenspersonen verpflichten sich zur Dokumentation aller Fälle, in denen sie kontaktiert werden.

Dokumentations- und Reflexionsbögen müssen von den Vertrauenspersonen für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden.

Die Falldokumentation müssen vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts durch das Vertrauensteam eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt.

Das Vertrauensteam des Kirchenkreises Köln-Süd bilden Stefan Jansen-Haß (Theologe) und Siggie Schneider (Pädagogin und „insoweit erfahrene Fachkraft“). Ihre Kontaktdaten werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und allen Mitarbeitenden mitgeteilt.

---

<sup>8</sup> siehe § 8a und 8b, Bundeskinderschutzgesetz



## 6. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Innerhalb der Gemeinde wird ein Beschwerdeverfahren aufgebaut und eine Fehlerkultur etabliert, die es ermöglicht, Fehlverhalten frühzeitig zu melden, dieses zu analysieren und gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden an Angeboten haben das Recht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen.

Die Gemeinde sieht ein professionelles Beschwerdesystem und eine gute Fehlerkultur als Basis für eine positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitwirkenden. Die Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Fehlermeldungen sind Zeichen eines respektvollen und wertschätzenden Umgangs. Fehler werden als Chance zur Weiterentwicklung der Gemeinde und als Teil des ständigen Monitorings zur Verbesserung des Schutzkonzeptes betrachtet.

Die Beschwerdemöglichkeit wird allen Mitarbeitenden und Teilnehmenden bekannt gemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

Nach Eintreffen einer Beschwerde wird der/die Vorsitzende des Presbyteriums informiert, Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und deren Korrektur angestrebt.

### **Beschwerdeverfahren:**

- Beschwerden und Fehlermeldungen können über die Mailadresse (Funktionspostfach!) persönlich bei der Geschäftsstelle oder außerdem anonym angezeigt werden.
- Sichergestellt wird die Sanktionsfreiheit für die Person, die eine Beschwerde einreicht. Sichergestellt wird die Unbefangenheit der Personen, die eine Beschwerde bearbeiten.
- Rückmeldungen zur Fehlerbehebung werden zeitnah übermittelt, so die Person, die eine Beschwerde eingebracht hat, dies wünscht.



## 7. Intervention

Zur Intervention bei allen Fällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird das Interventionsteam des Kirchenkreises berufen. Das Interventionsteam nimmt bei einem Verdacht schnell eine Einschätzung vor und leitet weitere Handlungsschritte ein. Das Interventionsteam berät, ob ein Verdacht begründet ist oder leitet im Rahmen des Interventionsverfahrens die Prüfung durch externe Stellen ein. Das Interventionsteam unterstützt die verantwortlichen Stellen bei der Planung einer Intervention durch Empfehlung konkreter Handlungsschritte gemäß des Interventionsplans. Dazu gehören auch ggfs. arbeitsrechtliche und strafrechtliche Prüfung der Konsequenzen für die Täter\*innen sowie die Planung von Schutzmaßnahmen und die Empfehlung von Unterstützungsangeboten für Betroffene. Außerdem koordiniert das Interventionsteam den Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien gemeinsam mit der Pressestelle des Kirchenkreises. Das Interventionsteam ist verpflichtet, bei Betroffenen oder Personen, die einen Verdacht äußern auf die Meldung von allen Fällen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen bei der EKIR Meldestelle aufmerksam zu machen, die Aufarbeitung aller Fälle sicherzustellen und gegebenenfalls eine Rehabilitierung zu ermöglichen.

Dem Interventionsteam des Kirchenkreises gehören an:

Stefan Jansen-Haß (Pfarrer)

Siggi Schneider (Dipl.- Sozialpädagogin)

Michael Miehe (Pfarrer und Assessor des Kirchenkreises Köln-Süd)

### 7.1 Interventionsleitfaden

Bei einem Vorfall oder Verdacht dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für das Interventionsteam. Die Einhaltung des Interventionsplans hat ein strukturiertes Vorgehen zum Ziel, welches auch Sicherheit für die betroffene(n) Person(en) herstellt. Betroffene Personen oder Personen, die einen Vorfall beobachtet haben, wenden sich möglicherweise zunächst nicht an die zuständigen Vertrauenspersonen, sondern an Menschen, die sie kennen und bei denen sie sich aufgehoben fühlen. Deshalb ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden die Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen und der Ansprechstelle der EKIR kennen.

Um unter allen Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Brühl Handlungssicherheit bei eigener Betroffenheit oder bei Beobachtung eines Vorfalls zu erreichen sind folgende Grundsätze zu beachten:



## **Was ist zu tun bei der Vermutung, ein Kind, ein\*e Jugendliche\*r oder ein\*e Schutzbefohlene\*r sei betroffen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt?**

Zunächst:

- Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen.
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen, akzeptieren und ggfs. darauf hinweisen. Sich selbst Hilfe holen.
- Notizen machen zum Gehörten, denn diese sind wichtig für die dann folgenden Gespräche mit einer Vertrauensperson.

Anschließend:

- Mit einer der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Süd sprechen. Diese nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen.

## **Was ist im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung, ein Kind, Jugendlicher oder ein\*e Schutzbefohlene\*r sei betroffen von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt zu vermeiden?**

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Erklärungen einfordern, keine eigenen Vermutungen äußern. Keine eigene Befragung durchführen.
- Keine Zusagen äußern, die nicht eingehalten werden können.
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter\*innen herausgeben.



- Im Falle von Minderjährigen: Zunächst keine Informationen an die Sorgeberechtigten.
- Keine voreiligen Informationen an Dritte.

Die Vertrauensperson informiert bei allen Fällen ab einem begründeten Verdacht das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd. Das Interventionsteam kommt zeitnah zusammen und übernimmt das weitere Verfahren und die Einleitung von Hilfe für Betroffene.

⇒ **Im Falle sexualisierter Gewalt ist immer das Interventionsteam zu informieren.**

Im Falle eines begründeten Verdachts von Gewalt an Personen unter 18 Jahren, steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Dieses Verfahren leiten die Vertrauenspersonen unverzüglich ein und informieren das Interventionsteam über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Je nach Einschätzung übernimmt das Interventionsteam das weitere Verfahren und leitet Hilfe ein.

Für ein strukturiertes Vorgehen bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt übernimmt die Gemeinde den Interventionsleitfaden der EJiR.<sup>9</sup> Außerdem wurde eine Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtet, an die sich alle Mitarbeitenden jederzeit vertraulich wenden können und eine Beratung zur Einschätzung eines Verdachts erhalten.

Nach der Intervention entsprechend dem Interventionsplan muss immer eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitierung erfolgen.

## 7.2 Meldepflicht

Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht seit dem 01.01.2021 eine Meldepflicht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht für alle Mitarbeitenden Ev. Kirchengemeinde Brühl eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.<sup>10</sup>

Nach Beratung durch die Ansprechstelle der EKIR können Meldungen auch in anonymisierter Form gemeldet werden.

---

<sup>9</sup> [https://ejir.de/wp-content/uploads/2023/03/5\\_Interventionsleitfaden.pdf](https://ejir.de/wp-content/uploads/2023/03/5_Interventionsleitfaden.pdf)

<sup>10</sup> <https://ansprechstelle.ekir.de/>



## 8. Aufarbeitung

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls zentrales Instrument zum Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Die Evangelische Kirchengemeinde Brühl verpflichtet sich zur professionellen Aufarbeitung unter Beteiligung der betroffenen Person(en), sowie innerhalb der Strukturen der Gemeinde. Dafür wird die Ansprechstelle der EKIR oder ggfs. eine unabhängige Beratungsstelle zu Rate gezogen. Im Kirchenkreis Köln-Süd stehen hier dafür berufene Ansprechpersonen zur Verfügung.

Damit soll im Rahmen der individuellen Aufarbeitung für direkt und indirekt betroffene Personen eine Unterstützung zur Verarbeitung des Geschehenen und die Identifikation von Fehlerquellen erreicht werden. Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften (Ansprechstelle der EKIR oder Fachberatungsstellen) wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht und Mitarbeitenden erleichtert, ihre Arbeitsfähigkeit zurückzugewinnen.

Mit der systematischen Analyse und Aufarbeitung aller Fälle von Gewalt und sexualisierter Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde sollen nachhaltige Veränderungen und Verbesserungen der bestehenden Strukturen zum Schutz aller erreicht werden. Fehlerquellen sind offen zu benennen und zu beheben.

Der Prozess einer Aufarbeitung muss vom Vorsitzenden des Presbyteriums dokumentiert und im Anschluss ggfs. das Schutzkonzept aktualisiert und verbessert werden.



## 9. Rehabilitation

Wird im Aufarbeitungsprozess oder durch die arbeits- und strafrechtliche Verfolgung deutlich, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt oder erweist sich ein Verdacht als unbegründet, müssen die zu Unrecht beschuldigten Personen rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als nicht begründet bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben.

Äußerungen bzw. Beobachtungen können falsch interpretiert werden, wodurch ein falscher Verdacht entsteht. Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Um eine Rehabilitation möglich zu machen, werden alle Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die jeweils betroffenen Personen sensibilisiert. Außerdem werden Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten durch den Vorstand ergriffen.

Wird eine Person durch eine andere falsch beschuldigt, um dieser zu schaden, ist die verantwortliche Person zu ergründen. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, besteht die Pflicht, die Situation und die daraus resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine strafmündige Person, kommen unter anderem strafrechtliche Maßnahmen in Betracht. Darüber entscheidet das Presbyterium unter Beratung durch zuständige Jurist\*innen der EKIR.

Für die Rehabilitation ist es notwendig, dass die Motivlage und das dahinterliegende Bedürfnis der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben, klar wird. Das Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation im Mitteilungsfall erfolgen ohne Sanktionierung der meldenden Person. Eine Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben, wird durch das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd erbracht.

Bei Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Maßnahmen greifen, die die Betroffenen mit einbeziehen und nicht stigmatisieren.

Direkt oder indirekt betroffene Personen von Grenzverletzungen, Gewalt oder Falschbeschuldigungen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus ihrer Tätigkeit innerhalb der Gemeinde zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form durch den / die Vorsitzende\*n des



---

Presbyteriums eine Mitteilung erhalten, die Verständnis und Akzeptanz für die persönliche Entscheidung ausdrückt.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung und Entschuldigung durch den Vorsitz erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.



## 10. Evaluation und Monitoring

Die Arbeit der Kirchengemeinde ist insgesamt einem ständigen Wandel unterworfen. Ein wirkungsvoller Schutz kann nur stattfinden, wenn er sich an die aktuellen Gegebenheiten und Verantwortungsbereiche anpassen lässt. Die Arbeit mit dem Schutzkonzept wird deshalb regelmäßig ausgewertet, bewertet und fachgerecht beurteilt. So ist gewährleistet, dass das Schutzkonzept immer wieder neu auf aktuelle Entwicklungen überprüft und eventuell verändert wird. Dies geschieht mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode. Verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung ist der/die Vorsitzende des Presbyteriums

Mit der regelmäßigen Evaluierung des Schutzkonzepts wird im Rahmen der Angebote der Gemeinde eine konsequente Weiterentwicklung des Schutzes vor allen Formen der Gewalt erreicht.